

Liebe Unverdrossenen,

Mein allererstes Managementbuch war „Mythos Motivation“ von Reinhard Sprenger. Da heißt es „Motivation ist die Unterlassung von Demotivation!“ STIMMT! Nur geben sich derzeit einfach zu viele Organisationen alle Mühe, die Leistungserbringer zu demotivieren! Insofern schnell mal erneut ein von Herzen kommendes „SIE SIND DIE BESTEN!“. Dass Sie unverdrossen die Versorgung garantieren und das auf einem unverändert hohen Niveau ist einfach etwas Besonderes. Danke!!!!

Zunächst einmal aktuell zum Impfen: der Streit, ob man beim Impfen aspirieren soll oder nicht, verfolgt mich schon mein ganzes ärztliches Leben. Gelernt habe ich es MIT Aspirieren, dann habe ich auf Grund der STIKO-Infos damit aufgehört (es hieß, es mache Schmerzen ☺) und dann habe ich auf Grund der SIKO-Empfehlung wieder aspiriert (wird hier schon immer für alle Impfungen so geschult im Impfkurs). Jetzt also ganz offiziell: nach SIKO und auch nach aktueller Info STIKO soll bei mRNA-Impfungen aspiriert werden. Obwohl es extrem unwahrscheinlich ist, im M. deltoideus ein großes Gefäß zu treffen, muss gerade bei mRNA-Impfstoffen eine intravasale Injektion verlässlich vermieden werden (siehe Epid.Bull. 7 anbei auf Seite 14).

Zum Genesenenstatus bei Geimpften hat die Gesellschaft für Virologie eine aktualisierte Stellungnahme veröffentlicht: <https://g-f-v.org/3-aktualisierung-immunitaet-genesener/> Die SIKO war wie immer allen voraus ☺...

Eine sehr gute Information mit entsprechenden Tabellen finden Sie auch unter der faq-Liste des rki <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html> (Frage: „Wer gilt laut rechtlichen Bestimmungen als vollständig geimpft bzw. genesen?“)

Ein Genesenzertifikat soll zukünftig auch nach qualifiziertem Antigenschnelltest ausgestellt werden können. Zur Umsetzung dieser EU-Regelung muss jedoch in Deutschland erst das rki seine Festlegung dazu ändern. Ich gebe Ihnen Bescheid, sobald das erfolgt ist (die Bescheinigungen können dann rückwirkend ab Oktober 21 ausgestellt werden, allerdings gelten sie in Deutschland längstens 3 Monate). Das rki wird sie unter [www.rki.de/covid-19-genesennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesennachweis) veröffentlichen.

Da die Coronaleugner immer wieder mit dem Gerücht nerven, die Patienten wären alle MIT und nicht AN Corona gestorben, hier mal eine schöne Info aus dem Ärzteblatt (mit entsprechendem Link auf die Studie) dazu (86% waren AN Corona gestorben in einer großen Obduktionsstudie dazu....)  
<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/131939/Obduktionsregister-86-der-Patienten-starben-an-COVID-19-14-mit-COVID-19>

Und da es doch immer wieder unbelehrbare Rheumatologen zum Impfen von Rheumapatienten gibt hier noch einmal (ebenfalls aus dem Ärzteblatt) eine schöne Info der rheumatologischen Fachgesellschaft dazu <https://www.aerzteblatt.de/archiv/223399/SARS-CoV-2-Impfungen-bei-rheumatischen-Erkrankungen-Durchbruchsinfektionen-und-schwere-Krankheitsschuebe-bei-weniger-als-1> (Wie sagte Deming immer so schön: „We trust in God,, all others bring data.“ Das hier sind die **Daten** der Rheumapatienten...)

Die neuen Aufklärungsbögen einschließlich der Bögen für Nuvaxovid finden Sie unter <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Aufklaerungsbogen-Tab.html;jsessionid=E8A2EB1780A3D0DFA9158F676A13C6E4.internet071>

In diesen Bögen finden sich auch noch einmal die aktuellen Empfehlungen zum Boostern (4. Dosis) in einer Formulierung, in der es vielleicht auch die Patienten verstehen.

Eine große Bitte der Gesundheitsämter möchte ich hier noch einmal weitergeben: die Gesundheitsämter arbeiten bei den Corona-Ermittlungen mittlerweile mit einem SMS-Tool, über welches die Bürger automatisiert über **SMS** benachrichtigt werden und dann ihre Daten an das Gesundheitsamt übermitteln können. Dazu ist es natürlich unabdingbar, dass die **Handynummern** durch die Arztpraxen auf den Laborüberweisungen eingetragen werden. Ich weiß, die meisten Praxen fragen schon immer die Handynummern ab, danke dafür, aber vielleicht geben Sie das auch noch einmal an Ihre MFAs weiter.

Am 28. Januar 2022 erhielt Paxlovid® (Nirmatrelvir + Ritonavir) eine bedingte Zulassung zur Behandlung von COVID-19 bei Erwachsenen, die keine zusätzliche Sauerstoffzufuhr benötigen und ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben. Es ist natürlich gut, eine orale Medikation zur Vermeidung schwerer Verläufe zu haben, aber Ritonavir besitzt ein extrem hohes Interaktionspotenzial, unter anderem als Inhibitor von CYP3A4 und P-Glykoprotein. Es gibt eine lange Liste an Medikamenten, die nicht gleichzeitig gegeben werden dürfen (siehe anbei) und dabei handelt es sich bei den meisten um klassische Begleitmedikationen gerade bei älteren Patienten. Also bitte unbedingt vorsichtig sein!

Leider wird inzwischen nur noch wenig geimpft (ca. 4000 Impfdosen am Tag insgesamt in ganz Sachsen, davon natürlich die meisten Boosterimpfungen), wie schade. Und wann es zu mindesten in den Impfeinrichtungen mit Nuvaxovid losgehen kann, stand eben gerade immer noch nicht fest. Die Impfquoten in den verschiedenen Kreisen sind extrem unterschiedlich, Spitzenreiter ist der Landkreis Vogtlandkreis mit 76 % und die Stadt Chemnitz mit 75,1%. Schlusslichter sind der Landkreis Erzgebirgskreis mit 50,3% und der Landkreis Bautzen mit 52,6%. Aber wie hat schon Theodor Billroth gesagt: „Das Beharren auf Anschauungen, die man als irrig erkannt hat, zeugt wohl mehr von Eigensinn als von Charakter.“ Und da haben wir in Sachsen eben besonders eigensinnige Regionen...

Mit herzlichen Grüßen wünscht eine schöne Restwoche

i. A.

Dr. med. Patricia Klein MBA  
Fachärztin für Urologie, Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Ärztliche Geschäftsführerin

Sächsische Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hausanschrift: Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Postanschrift: Postfach 100465, 01074 Dresden  
Tel.: +49 (0351) 8267-310  
Fax: +49 (0351) 8267-312  
E-Mail: p.klein@slaek.de  
De-Mail: dresden@slaek.de-mail.de  
<http://www.slaek.de>

Datenschutzrechtliche Information:

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verarbeiten im Rahmen der Wahrnehmung und Umsetzung der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie §§ 5, 5a Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Die Datenverarbeitung erfolgt in vertraulicher Weise und stets zum Zwecke der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Sächsische Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden. Der Datenschutzbeauftragte der Sächsischen Landesärztekammer ist unter [dsb@slaek.de](mailto:dsb@slaek.de) zu erreichen. Weitere Informationen zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie auf unserer Homepage [www.slaek.de](http://www.slaek.de) oder auf persönliche Anfrage.